

Rödl & Partner

NEWSLETTER BELARUS

BRÜCKEN BAUEN

Ausgabe:
März
2021

Überarbeitetes Gesellschaftsgesetz |
Neue Möglichkeiten für Unternehmen
www.roedl.de/belarus | www.roedl.com/belarus



NEWSLETTER BELARUS

BRÜCKEN BAUEN

Ausgabe:
März
2021

In dieser Ausgabe:

→ Gesellschaftsregelung: laufender Status

→ Das überarbeitete Gesellschaftsgesetz

- Allgemeine Bestimmungen
 - Umstrukturierung
 - Genehmigtes Kapital
 - Fernversammlungen
 - Verbundene Personen
 - Vorkaufsrecht
 - Optionsvereinbarungen
 - Zusammenfassung
-

→ Was soll unternommen werden?

→ Gesellschaftsregelung: Laufender Status

Die primäre Regelung, die den rechtlichen Rahmen der Gesellschaftsbeziehungen in Belarus schafft, ist das Gesetz Nr. 2020-XII vom 09.12.1992 „Über Wirtschaftsgesellschaften“ (im Folgenden: „Gesellschaftsgesetz“). Trotz vieler Änderungen und Vereinfachungen sieht das Gesellschaftsgesetz immer noch zahlreiche Einschränkungen vor, die für europäische Rechtssysteme unüblich sind. Diese Einschränkungen führen immer wieder zu überflüssigen Hemmnissen bei der Unternehmensstrukturierung und der Unternehmensführung, auch zwischen den verbundenen Unternehmen innerhalb einer gemeinsamen Gruppe.

Am 27. Januar 2021 hat das belarussische Parlament offiziell das Gesetz Nr. 95-Z verabschiedet, das das Gesellschaftsgesetz wesentlich positiv modifiziert. Die entsprechenden Änderungen des Gesellschaftsgesetzes treten **am 28. April 2021** in Kraft, obwohl die in Belarus tätigen Unternehmen bereits jetzt mit der Änderung ihrer Firmendokumente beginnen können. In unserem Newsletter haben wir die wichtigsten Änderungen des Gesellschaftsgesetzes dargestellt, die positive Möglichkeiten für Unternehmen bieten.

→ Das überarbeitete Gesellschaftsgesetz

Allgemeine Bestimmungen

2-STUFIGE UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Derzeit sieht das Gesellschaftsgesetz das Verbot einer 2-stufigen Unternehmensstruktur, bei der:

- eine belarussische Gesellschaft einen alleinigen Gesellschafter hat, wobei
- dieser Gesellschafter seinerseits einen alleinigen Gesellschafter hat.

Diese Regel gilt auch für ausländische Gesellschafter, was daher ständig zu einer überflüssigen Verkomplizierung der Gesellschaftsstruktur in Belarus führt. Aufgrund dieser Regel waren einige Unternehmen gezwungen, den zweiten nominellen Gesellschafter einzubeziehen, der einen symbolischen Anteil hielt.

Durch das überarbeitete Gesellschaftsgesetz wird nun diese Beschränkung aufgehoben.

GESELLSCHAFTERVERTRAG

Bisher ist es verboten, einen Gesellschaftervertrag zwischen allen Gesellschaftern einer belarussischen Wirtschaftsgesellschaft abzuschließen, mit Ausnahme der Ansässigen des belarussischen Hi-Tech-Parks. Diese Regel erweist sich für viele internationale Unternehmen, die in Belarus tätig sind, als ziemlich unklar. Endlich wird diese Einschränkung aufgehoben.

Nun können nach dem überarbeiteten Gesellschaftsgesetz **alle Gesellschafter** einer belarussischen Gesellschaft als Parteien eines gemeinsamen Gesellschaftervertrages auftreten.

Umstrukturierung

WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN

Es ist zu beachten, dass die laufenden Vorschriften keine umfassenden Regeln für ein Umstrukturierungsverfahren vorsehen. Das überarbeitete Gesellschaftsgesetz sieht hingegen einen detaillierten Überblick über die Anforderungen an Gesellschaftsdokumente vor, die im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung erstellt werden, und zwar:

- Gesellschafterbeschlüsse;
- Verträge über eine Umstrukturierung (bspw. Verschmelzungsvertrag, Nachfolgevertrag).

Die jüngsten Änderungen werden Lücken im rechtlichen Rahmen beseitigen und können bestehende Kontroversen im Zusammenhang mit der Abfassung solcher Dokumente entschärfen.

BENACHRICHTIGUNG

In der Regel ist ein Unternehmen, das vor einer Umstrukturierung steht, gesetzlich verpflichtet, alle seine Gläubiger schriftlich zu benachrichtigen, die daraufhin das vorzeitige Erlöschen der Verbindlichkeiten verlangen können. Diese Vorschrift ist sehr allgemein formuliert, was zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten über die Tatsache der ordnungsgemäßen Durchführung solcher Benachrichtigungen geführt hat.

Genehmigtes Kapital

DEBT-TO-EQUITY SWAP

Schließlich wird das generelle Verbot eines Debt-to-Equity-Swaps aufgehoben. Gemäß dem überarbeiteten Gesellschaftsgesetz wird ein Debt-to-Equity-Swap weiterhin verboten sein, wenn ein Gesellschafter eine Stammeinlage in das genehmigte Kapital der Gesellschaft schuldet. Das bedeutet, dass nach der Gründung der Gesellschaft die Gesellschafter in jedem Fall das ursprünglich eingetragene genehmigte Kapital einzahlen müssen. Im Falle einer nachträglichen Erhöhung des genehmigten Kapitals können die Gesellschafter und die Gesellschaft anstelle der Einzahlung einer zusätzlichen Einlage einen Debt-to-Equity-Swap durchführen.

Ein Debt-to-Equity-Swap ist in den Unternehmen mit staatlicher Beteiligung ohne Zustimmung des Präsidenten nicht erlaubt.

DIREKTEINLAGEN

In der Regel wird eine direkte Zahlung eines Gesellschafters an eine Gesellschaft (die nicht mit einer Einlage in das genehmigte Kapital verbunden ist) als Zuwendung behandelt. Standardmäßig ist

Das überarbeitete Gesellschaftsgesetz wird schließlich die genauen Anforderungen an den Inhalt einer solchen Benachrichtigung festlegen, damit diese als ordnungsgemäß angesehen werden kann. Die Benachrichtigung soll unter anderem die Kontaktdaten des reorganisierten Unternehmens sowie die Modalitäten für die Zustellung der Forderungen der Gläubiger festlegen.

eine Zuwendung in den Beziehungen zwischen Wirtschaftssubjekten verboten. Dabei wurde das Gesellschaftsgesetz um einen Artikel ergänzt, der die Möglichkeit von sog. „Driekteinlagen“ vorsieht. Demnach kann ein Gesellschafter aufgrund des neuen Gesellschaftsgesetzes zur finanziellen Unterstützung einer Gesellschaft eine unentgeltliche Einlage in eine belarussische Gesellschaft leisten. Eine solche Einlage darf aber

- die Höhe des genehmigten Kapitals der Gesellschaft und
- die Anteile der Gesellschafter nicht berühren.

Um eine Direkteinlage zu leisten, müssen ein Unternehmen und sein Gesellschafter einen entsprechenden Vertrag abschließen.

In den Beziehungen zu ausländischen Gesellschaftern ist zu beachten, dass solche Direkteinlagen Gefahr laufen, als „ausländische unentgeltliche Beihilfe“ betrachtet zu werden, die einer Sonderbehandlung unterliegt und zahlreiche Einschränkungen in Bezug auf ihre Verwendung mit sich bringt. Daher muss diese Frage zusätzlich geklärt werden.

Fernversammlungen

BISHERIGE REGELUNG

Das Gesellschaftsgesetz sieht derzeit 3 Möglichkeiten vor, die Gesellschafterversammlung (**GV**) abzuhalten:

- als In-Person-Sitzung (bei physischer Anwesenheit der Teilnehmer);
- als Fernsitzung (die Stimmabgabe erfolgt mittels Abstimmungsbulletins, die in Papierform zuge stellt und unterschrieben werden) und
- als gemischte Sitzung.

Die Nutzung einer Videoverbindung für die GV ist in der laufenden Fassung des Gesellschaftsgeset-

zes nicht vorgesehen. Deshalb sind die Gesellschaften, die die GV per Videokonferenz abhalten (z.B. per Skype, Zoom u.ä.), den Risiken von Gesellschaftsstreitigkeiten ausgesetzt, die mit den Ergebnissen dieser GV verbunden sind. Zudem sieht das Gesellschaftsgesetz eine Liste von Fragen vor, die nur während der persönlich abgehaltenen GV gelöst werden können, so wie:

- Genehmigung des Jahresabschlusses;
- Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, des internen Wirtschaftsprüfers;
- Verteilung von Gewinnen und Verlusten;

- Sonstige in der Satzung der Gesellschaft vorgesehene Angelegenheiten (**“Besondere Angelegenheiten”**).

Die starre Regulierung der GV erschwert die Unternehmensbeziehungen erheblich, insbesondere während der Pandemie COVID-19, wenn sich eine physische Präsenz ausländischer Gesellschafter als unmöglich erweist.

NEUE REGELUNG

Die Neufassung des Gesellschaftsgesetzes definiert eine flexiblere Herangehensweise an die Abhaltung der GV, die mit den globalen Trends in Einklang steht. Nun werden die folgenden Regeln gelten:

Verbundene Personen

Das neu gefasste Gesellschaftsgesetz sieht eine komplexere Regelung in Bezug auf verbundene Personen vor. Die Transaktionen mit den verbundenen Personen unterliegen einer besonderen Behandlung, während die verbundenen Personen verpflichtet sind, einen bestimmten Umfang der Informationen offenzulegen.

Vorkaufsrecht

Derzeit können die Gesellschafter bestimmter Unternehmensarten über ihre Anteile (Aktien) verfügen, falls die übrigen Gesellschafter auf ihr Vorkaufsrecht für diese Anteile verzichten. Diese Regel wird für die folgenden Gesellschaften angewendet:

- Geschlossene Aktiengesellschaft (ZAO);
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OOO);
 - Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung (ODO).
- Gemäß dem überarbeiteten Gesellschaftsgesetz wird diese Einschränkung wie folgt geändert:

Gesellschaft	Vorkaufsrecht
ZAO	Für die Veräußerung von Aktien an andere Aktionäre oder Dritte ist keine Zustimmung der übrigen Aktionäre erforderlich
OOO, ODO	Für die Veräußerung von Anteilen an andere Anteilhaber ist keine Zustimmung der übrigen Anteilhaber erforderlich. Die Anteilhaber behalten jedoch ihr Vorkaufsrecht bei der geplanten Veräußerung von Anteilen an Dritte

GV	Art der Abhaltung
In-Person-Sitzung	Wird über eine Videoverbindung zugelassen. Diese Möglichkeit ist in der Satzung der Gesellschaft festzulegen.
Fernsitzung	Die Abstimmungsbulletins können auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) eingereicht werden, wobei der tatsächliche Absender ordnungsgemäß zu identifizieren ist.

Darüber hinaus wird auch die Regelung über die verpflichtende In-Person-Sitzung bei der Lösung der besonderen Angelegenheiten aufgehoben.

Somit kann die Durchführung der GV zahlreicher belarussischer Gesellschaften erheblich vereinfacht werden, da die physische Anwesenheit der Gesellschafter ganz entfallen kann.

Die Liste der verbundenen Personen der Gesellschaft wurde um die stellvertretenden Direktoren ergänzt. Darüber hinaus wird direkt definiert, dass in bestimmten Fällen die verbundenen Personen einer belarussischen Gesellschaft für Verluste haften, die dieser Gesellschaft aufgrund von Versäumnissen bei der Offenlegung von Informationen entstehen.

Unterdessen kann in der Satzung der Gesellschaft ein zwingendes Vorkaufsrecht in bestimmten Fällen festgelegt werden. Dabei behalten die bestehenden Aktionäre einer ZAO ihr Vorkaufsrecht, bis die Satzung der Gesellschaft an das geänderte Gesellschaftsgesetz angepasst wird.



Optionsvereinbarungen

Die Möglichkeit für Optionsvereinbarungen wird nun auf allgemeiner Ebene sowohl für Aktien- als auch für GmbHs eingeführt. Somit wird eine belarussische Wirtschaftseinheit berechtigt sein, Optionen wie folgt zu gewähren:

- durch Ausgabe von zusätzlichen Aktien (bei Aktiengesellschaften);
- über die Veräußerung von Anteilen, die von der Gesellschaft gehalten werden (für Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

Solche Aktien (Anteile) können (entweder auf kostenpflichtiger oder kostenloser Basis) an die folgenden Personen gewährt werden:

- Geschäftsführer;
- Mitglieder des Aufsichtsrates;
- Mitarbeiter.

Die Möglichkeit solcher Optionsvereinbarungen muss dabei in der Satzung der Gesellschaft festgelegt werden.

Zusammenfassung

Die wichtigsten Änderungen

- ✓ Möglichkeit zur Durchführung von Gesellschafterversammlungen per Videokommunikation
- ✓ Standardmäßige Aufhebung des Vorkaufsrechts bei ZAO (in allen Fällen), OOO und ODO (bei Transaktionen zwischen Gesellschaftern)
- ✓ Erlaubnis für eine 2-stufige Unternehmensstruktur: Handelsgesellschaft - Alleingesellschafter - Alleingesellschafter
- ✓ Ein Gesellschaftervertrag kann von allen Gesellschaftern abgeschlossen werden
- ✓ Optionsvereinbarungen für Geschäftsführer, Mitarbeiter und Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft



→ Was soll unternommen werden?

Es ist zu beachten, dass die überwiegende Mehrheit der neuen rechtlichen Instrumente nur dann genutzt werden kann, wenn die Satzung der Gesellschaft dies vorsieht. Dies gilt u. a. für die folgenden Aspekte:

- Abhaltung einer GV in Form der In-Person-Sitzung über Videokommunikation;
- Gewährung von Optionen.

Außerdem müssen belarussische Unternehmen den Inhalt ihrer Satzungen in jedem Fall anpassen. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, die Satzung aus der Perspektive

- der möglichen Rechtsinstrumente, die Ihr Unternehmen nutzen kann und
- der Einhaltung des neu gefassten Gesellschaftsgesetzes

zu revidieren.

Rödl & Partner unterstützt Sie gerne dabei und sorgt dafür, dass Ihre Firmendokumente sowohl den geänderten Rechtsvorschriften als auch den tatsächlichen Bedürfnissen Ihres Unternehmens gerecht werden.

Kontakte für weitere Informationen:



Yuriy Kazakevitch
Leiter Rechtsberatung
Associate Partner

T +375 17 209 4284
M +375 29 621 8974
yuriy.kazakevitch@roedl.com



Viktor Marinitch
Jurist

T +375 17 209 4284
M +375 29 176 7737
viktor.marinitch@roedl.com

Melden Sie sich für unsere LinkedIn-Seite für Neuigkeiten und Updates an:



[Rödl & Partner Belarus](#)

Impressum

Herausgeber:

Rödl & Partner
Ul. Rakovskaya, 16B-5H
220004 Minsk, Belarus
T +375 17 209 42 84
minsk@roedl.com
www.roedl.de/belarus
www.roedl.com/belarus

Verantwortlicher für den Inhalt:

Yuriy Kazakevitch
yuriy.kazakevitch@roedl.com

Layout/Satz:

Viktor Marinitch
viktor.marinitch@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindlicher Informationsservice und dient ausschließlich allgemeinen Informationszwecken. Er stellt weder eine rechtliche, steuerliche oder betriebswirtschaftliche Beratung dar, noch ersetzt er eine individuelle Beratung. Obwohl wir bei der Beschaffung und Auswahl der Informationen größte Sorgfalt angewandt haben, übernimmt Rödl & Partner keine Haftung für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich nicht auf ein bestimmtes Problem einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person, daher sollte gegebenenfalls immer weiterer fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser auf der Grundlage der in diesem Newsletter enthaltenen Informationen trifft. Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und die im Internet verfügbaren technischen Informationen sind geistiges Eigentum von Rödl & Partner und unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Nutzer dürfen den Inhalt dieses Newsletters nur für den eigenen Gebrauch herunterladen, ausdrucken oder kopieren. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Rödl & Partner dürfen keine Änderungen, Vervielfältigungen, Verbreitungen oder Veröffentlichungen des Inhalts oder von Teilen davon, weder online noch offline, vorgenommen werden.